

# Statuten der Stiftung



# INHALT

## Statuten der Stiftung

I.	Name, Sitz, Dauer, Zweck	3
II.	Kapital	3
III.	Organe	3-5
IV.	Vertretung der Stiftung	5
V.	Finanzen	5
VI.	Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	5
VII.	Änderung der Statuten und Aufhebung	5-6
VIII.	Handelsregistereintrag	6
IX.	Inkrafttreten	6

Alle in diesem Dokument verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK**

### **Artikel I Name, Sitz und Dauer**

- 1 Unter dem Namen «Pro Senectute Valais-Wallis / Für das Alter» besteht eine kantonale Stiftung mit Sitz in Sitten.
- 2 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 3 Diese Stiftung ist das Kantonalkomitee der schweizerischen Stiftung «Pro Senectute / Für das Alter» (im Folgenden «Pro Senectute Schweiz») im Sinne der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

### **Artikel II Zweck der Stiftung**

- 1 Zweck der Stiftung ist es, das Wohl älterer Menschen im Kanton Wallis zu bewahren und zu verbessern.
- 2 Die Stiftung kann in Zusammenarbeit mit anderen privaten oder öffentlichen Institutionen auch zum Wohl anderer Bevölkerungsgruppen beitragen.

## **II. KAPITAL**

### **Artikel III Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Aktiven und Passiven des bisherigen Kantonalkomitees zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung, gemäss der Bilanz zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten durch den Stiftungsrat, durch Pro Senectute Schweiz und durch die kantonale Stiftungsaufsicht. Die Bilanz liegt den Statuten bei.

### **Artikel IV Finanzierung**

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten mit Eigenmitteln oder Leistungen, mit Spenden und Legaten, mit Erträgen aus Partnerschaften und mit Beiträgen der öffentlichen Hand, die aus Subventionen oder Leistungsverträgen stammen.

## **III. ORGANE**

### **Artikel V Organe der Stiftung**

Die Stiftungsorgane sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

## Artikel VI Organisation des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er ersetzt seine Mitglieder selbst durch Kooptation. Alle Regionen des Wallis sind darin ausgewogen vertreten.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie kann dreimal erneuert werden.
- 3 Der Stiftungsrat bestimmt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- 4 Der Stiftungsrat kommt auf Einladung seines Präsidenten so oft wie notwendig zusammen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Der Stiftungsrat muss auch tagen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragen.
- 5 Das Quorum ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
- 6 Betreffen die behandelten Geschäfte das persönliche Interesse eines Mitglieds des Stiftungsrates, muss dieses in Ausstand treten.
- 7 Über Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet wird. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine vorausgehende Diskussion verlangt.

## Artikel VII Aufgaben des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegen die Oberleitung und die Oberaufsicht der Stiftung.  
Seine Hauptaufgaben sind :
  - a) er sorgt für die Verwirklichung der Ziele der Stiftung;
  - b) er bestimmt und verändert die Statuten;
  - c) er bestimmt die Strategie und legt die Hauptziele der Stiftung fest;
  - d) er genehmigt den jährlichen Tätigkeitsbericht;
  - e) er genehmigt das Budget und die Jahresrechnung;
  - f) er bestimmt und widerruft die Revisionsstelle;
  - g) er regelt das Unterschriftenrecht;
  - h) er ernennt den Geschäftsleiter und setzt ihn ab;
  - i) er erteilt der Geschäftsleitung Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr;
  - j) er verabschiedet Reglemente und Richtlinien für das ordnungsgemässe Funktionieren der Stiftung.
- 2 Der Stiftungsrat delegiert die operative Führung an die Geschäftsleitung.

## Artikel VIII Die Geschäftsleitung

- 1 Der Geschäftsleiter wird vom Stiftungsrat ernannt. Er führt die Geschäfte der Stiftung und setzt die vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse um.
- 2 Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates als Sekretär mit beratender Stimme teil.
- 3 Seine Hauptaufgaben sind:
  - a) er erfüllt seine Aufgaben, um die Ziele und die Politik der Stiftung zu verwirklichen;
  - b) er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor;
  - c) er stellt die Umsetzung der vom Stiftungsrat bestimmten Strategie sicher;
  - d) er wendet die vom Stiftungsrat herausgegebenen Richtlinien an;
  - e) er übernimmt die finanzielle Führung der Stiftung gemäss den Vorschriften des Stiftungsrates;
  - f) er führt das Personal gemäss den Vorschriften des Stiftungsrates;
  - g) er erstattet dem Stiftungsrat über seine Tätigkeit Bericht und macht Vorschläge für die Entwicklung der Strategie und der Hauptziele der Stiftung;
  - h) er arbeitet mit Pro Senectute Schweiz und anderen Partnern zusammen.

## **Artikel IX Die Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für die Dauer von maximal vier Jahren bestimmt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle überprüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien von Pro Senectute Schweiz entsprechen.
- 3 Die Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat und der Geschäftsleitung unabhängig.

## **IV. VERTRETUNG DER STIFTUNG**

### **Artikel X Vertretung der Stiftung**

- 1 Die Stiftung wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Geschäftsleiter.
- 2 Der Stiftungsrat lässt die Mitglieder, die zur Vertretung der Stiftung berufen sind, im Handelsregister eintragen.
- 3 Alle Mitglieder des Stiftungsrates werden im Handelsregister eingetragen.
- 4 Die Stiftung zeichnet rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Geschäftsleiters.

## **V. FINANZEN**

### **Artikel XI Finanzen**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert ein Jahr und wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen.
- 2 Die Jahresrechnung muss der Revisionsstelle vorgelegt und dann vom Stiftungsrat genehmigt werden.
- 3 Die Jahresrechnung wird in der Folge innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres Pro Senectute Schweiz vorgelegt.
- 4 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung an die kantonale Stiftungsaufsicht übermittelt.

## **VI. VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

### **Artikel XII Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

- 1 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind von Gesetzes wegen für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- 2 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## **VII. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFHEBUNG**

### **Artikel XIII Änderung der Statuten**

- 1 Eine Änderung der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Zustimmung der kantonalen Stiftungsaufsicht und von Pro Senectute Schweiz.

## Artikel XIV Aufhebung der Statuten

- 1 Die Auflösung der Stiftung erfordert ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Zustimmung der kantonalen Stiftungsaufsicht und von Pro Senectute Schweiz.
- 2 Im Falle einer Auflösung muss der Liquidationserlös zunächst für die Deckung der Passiven verwendet werden.
- 3 Der Rest des Stiftungskapitals kommt einer anderen bestehenden oder zu gründenden Institution mit Sitz im Wallis zugute, die ähnliche Ziele verfolgt. Ist dies nicht möglich, wird das Kapital Pro Senectute Schweiz zugesprochen, die diese Mittel verwaltet und sie für Hilfeleistungen und Aktionen zugunsten älterer Menschen im Wallis verwendet.

## VIII. HANDELSREGISTEREINTRAG

### Artikel XV Eintrag ins Handelsregister

- 1 Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

## IX. INKRAFTTRETEN

### Artikel XVI Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten annullieren und ersetzen alle früheren.
- 2 Sie wurden vom Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz am 19. März 2018 ratifiziert.
- 3 Sie wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 24. Mai 2018 gutgeheissen.
- 4 Sie treten in Kraft, sobald sie von der kantonalen Stiftungsaufsicht genehmigt sind.

Pro Senectute Valais-Wallis

Thomas Egger  
Präsident

Yann Tornare  
Geschäftsleiter

Sitten, den 16. August 2018